

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Parkgebühren

vom 19.03.2020

zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2023^{*)}

Der Stadtrat hat am 17.03.2020 auf Grund

von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448), des § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz, neugefasst durch Bek. v. 05.03.2003 I 310, 919, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 G v. 21.06.2019 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. Seite 338)

folgende Satzung beschlossen:

^{*)} Änderungshistorie am Dokumentenende

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt in den Zeiten montags bis freitags von 9 Uhr bis 19 Uhr und samstags von 9 Uhr bis 17 Uhr für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen für öffentliches Parken geöffneten städtischen Flächen, in denen Parken nur mit Parkschein zulässig ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht ausnahmsweise nicht, soweit durch eine gesetzliche Regelung oder diese Satzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

§ 2

Parkquartiere und Gebührensätze

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Parkquartiere Innenstadt (Orange), Süd, West, Nord, Nordost, Ost, Südwest, Schützenhof (Blau) und Alter Meßplatz (Grau) festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Plan. Die für das Parken in einem Parkquartier entrichtete Gebühr berechtigt ausschließlich zum Parken innerhalb dieses Quartiers.
- (2) In den blau gekennzeichneten Bereichen der Parkquartiere Süd, West, Nord, Nordost und Ost beträgt die Parkgebühr 2 ct / Min (Kurzzeittarif), 3,00 € / Tag (Tagestarif), 9,00 € / Woche (Wochentarif), 18,00 € / Monat (Monatstarif). Für 4- Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zehnfache der Monatsgebühr.
- (3) Im orangenen Parkquartier Innenstadt beträgt die Parkgebühr 3,5 ct / Min (Kurzzeittarif), 4,00 € / Tag (Tagestarif), 30,00 € / Monat (Monatstarif). Für 4- Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zehnfache der Monatsgebühr. Auf den in der Anlage mit Nummern gekennzeichneten Parkplätzen in der Weißquartierstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Weißquartierplatz und Langstraße sind die Monats-, 4-Monats- und Jahrestickets abweichend von Absatz 1 Satz 3 nicht gültig.
- (4) Im grauen Parkquartier Alter Meßplatz beträgt die Parkgebühr 3,0 ct / Min (Kurzzeittarif), 3,00 € / Tag (Tagestarif), 25,00 € / Monat (Monatstarif). Für 4- Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zehnfache der Monatsgebühr.

§ 3
Gebührenfreiheit

Elektrofahrzeuge dürfen an allen entsprechend gekennzeichneten öffentlichen E – Ladesäulen während des Ladevorgangs gebührenfrei abgestellt werden.

§ 4
Übergangsregelung bei Gebührenänderungen

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 5
Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 19.03.2020
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Änderungshistorie:

*) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 07.07.2021
gem. Stadtratsbeschluss vom 06.07.2021
in Kraft seit 01.10.2021

**) § 2 Absatz 3 und 4 erneut geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 07.07.2021
gem. Stadtratsbeschluss vom 06.07.2021
in Kraft seit 01.01.2023

***) geändert durch Satzung vom 01.02.2023
gem. Stadtratsbeschluss vom 31.01.2023
in Kraft seit 01.03.2023